

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Hommel	28.01.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	31.01.2002	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck sowie über Forderungen der Stadt Gladbeck im Wege des Vergleichs  
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. 257 vom 25.11.1964**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Es ist beabsichtigt, die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck sowie Verfügungen über Forderungen der Stadt Gladbeck im Wege des Vergleichs zu aktualisieren und in ihren Werten neu festzusetzen.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.11.1964 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck sowie Verfügungen über Forderungen der Stadt Gladbeck im Wege des Vergleichs beschlossen (Beschluss siehe Anlage).

Mit o.g. Ratsbeschluss wurde unter Buchstabe a) die Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 18.12.1951 beschlossen.

Für die unter Buchstabe b) getroffene Regelung

- „1. Für die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen der Stadt Gladbeck ist der Oberstadtdirektor zuständig.
- 2. Für den Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck ist zuständig:
  - a) bei Beträgen bis einschließlich 2.000,- DM der Oberstadtdirektor
  - b) bei Beträgen über 2.000,- DM bis einschließlich 5.000,- DM der Haupt- und Finanzausschuss
  - c) bei Beträgen über 5.000,- DM der Rat der Stadt.
- 3. Die vorgenannten Zuständigkeiten gelten auch für Verfügungen über Forderungen der Stadt Gladbeck im Wege des Vergleichs.
- 4. Dieser Beschluss wird am 01.01.1965 wirksam.“

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

war eine Differenzierung der Zuständigkeiten beim Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck notwendig, da der Rat bis zum 17.05.1994 Verfügungen über das Gemeindevermögen nicht übertragen durfte, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der lfd. Verwaltung handelte (§ 28 Abs. 1 der bis dahin gültigen Gemeindeordnung NRW).

Aus dem Ausschließlichkeitskatalog des § 41 GO NRW der derzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung wurde diese Regelung entfernt, um mehr Flexibilität und Entscheidungsfreiheit für die Verwaltung zu erreichen.

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind demnach Maßnahmen im Rahmen der Ausführung des Haushaltes.

Entscheidungen hierüber sollen zukünftig ausschließlich in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.

Um die Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck neu zu fassen, ist der Ratsbeschluss Nr. 257 vom 25.11.1964 Buchstabe b) aufzuheben.

**Beschlussentwurf:**

Der vom Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 25.11.1964 gefasste Beschluss Nr. 257 Buchstabe b) - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Gladbeck sowie Verfügungen über Forderungen im Wege des Vergleichs - wird aufgehoben.

Der Bürgermeister

---

(Schwerhoff)

---

C:\TEMP\020004.DOC

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: